

Positionspapier der Länder zum DPS 2.0
– Verhandlungsgruppe der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre –
Stand: 10.05.2024

ergänzend zum:

- **Länderentwurf** zum *Leitbild von Bund und Ländern bei der Digitalisierung von Schule* vom 04.04.2024
- **Länderentwurf** der *Zusammenführung der Entwürfe von Bund und Ländern zu einem gemeinsamen Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung der Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104c GG im Rahmen des DigitalPakts Schule [] bis 2030 (DigitalPakt Schule 2.0“* vom 02.02.2024

Präambel

Bereits vor Abschluss des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (DPS 1.0) haben Bund und Länder die Digitalisierung des Bildungsbereichs als eine zentrale Herausforderung der Bildungspolitik erkannt, die strategischen Grundlagen für einen nachhaltigen Innovationsschub in der digitalen Bildung in den Ländern gelegt und umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Über die Verwaltungsvereinbarung (VV) DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 19. Mai 2019 haben sich Bund und Länder zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt und die digitale Transformation von schulischem Lehren und Lernen durch ein breites Bündel an Maßnahmen nochmals deutlich beschleunigt.

Unter dem Brennglas der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die digitale Transformation der Schulen noch schneller, umfassender und konsequenter vorangetrieben werden muss. Entsprechend haben Bund und Länder ihre jeweiligen Anstrengungen weiter intensiviert und drei Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule abgeschlossen. Heute wissen wir, dass das Zusammenwirken von Bund und Ländern Früchte getragen hat. Es hat sich aber auch gezeigt, dass mit dem DPS 1.0 noch nicht alle Schulen erreicht werden konnten und der Weg daher konsequent weiterzubeschreiten ist. Die Digitalisierung stellt dauerhaft hohe und laufend wechselnde neue Anforderungen an die Gesellschaft, die Arbeitswelt, das Bildungssystem und die Schulen, die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags inzwischen zwingend auf das Vorhandensein leistungsfähiger IT-Infrastrukturen angewiesen sind. Die gemeinsame Bewältigung dieser Herausforderungen ist von herausragender Bedeutung für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Bedeutung einer modernen und hochwertigen Bildungslandschaft reicht weit über den Schulbereich hinaus und legt heute das Fundament für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands und den wirtschaftlichen Erfolg von morgen. Digitale Bildung ist eine zentrale Zukunftsaufgabe von gesamtstaatlicher Relevanz.

Die digitale Transformation von Industrie, Gesellschaft und Arbeitswelt hat tiefgreifende Veränderungsprozesse angestoßen und durchdringt nahezu alle Bereiche des individuellen, gesellschaftlichen und beruflichen Lebens. Im Angesicht der rasanten digitalen Entwicklung, insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) steht die Gesellschaft vor enormen Herausforderungen. Diese werden nur in einem umfassenden Ansatz, bei dem Bund, Ländern, Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenwirken, erfolgreich gemeistert werden können.

Die Länder teilen die Auffassung des Bundes, dass es gute digitale Bildung braucht, die allen Schülerinnen und Schülern die Entwicklung der Kompetenzen ermöglicht, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind. Der übergeordnete Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule ist, die Schülerinnen und Schüler auf ihr künftiges Leben bestmöglich vorzubereiten und zur selbstständigen, selbstbestimmten, mündigen und schöpferischen Teilnahme an der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts (4K-Modell) zu befähigen. Damit erweitert und modifiziert die fortschreitende Digitalisierung den Bildungsbegriff und erschließt zusätzliche Potenziale für zeitgemäße Lehr- und Lernprozesse in einer digitalen Welt. Dadurch werden neue Möglichkeiten für individualisierte, authentische, handlungsorientierte, kooperative, vernetzte und flexible Lehr-Lernkonzepte ermöglicht. Voraussetzung für diese Weiterentwicklung ist, dass Schulen und das Bildungswesen im Gesamten gut aufgestellt und vorbereitet sein müssen, um im Sinne einer „Kultur der Digitalität“ die nächsten Generationen auf die Anforderungen in einer digitalen Wissens- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts bestmöglich vorzubereiten. Schule als zentrale Bildungs- und Sozialisationsinstanz muss in einem ganzheitlichen und pädagogisch fundierten Verständnis von digitaler Bildung die digitalen und medienbezogenen Kompetenzen in fachlichen wie überfachlichen Kontexten in den Vordergrund stellen und diese systematisch fördern. Die Länder stimmen mit dem Bund darin überein, dass es der konsequenten Fortsetzung der Länderanstrengungen in der digitalen Bildung bedarf, um alle Schülerinnen und Schüler an der digitalen Transformation der Schulen teilhaben zu lassen: Voraussetzungen sind dabei der weitere Ausbau bzw. die Optimierung einer lernförderlichen digitalen Bildungsinfrastruktur als technische Basis für die digitale Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Stärkung der medien- und digitalisierungsbezogenen Lehrkompetenzen der Lehrkräfte in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung sowie eine zielgerichtete Verankerung der Medienkompetenzförderung in den schulischen Curricula. Die Länder haben parallel zum DPS 1.0 intensiv an den konzeptionellen Grundlagen für die digitale Bildung gearbeitet und umfassend u. a. über eine intensivierte Lehrerbildung aus eigenen Finanzmitteln in die Professionalisierung der Lehrkräfte investiert. Dies legt das stabile Fundament für das weitere

Zusammenwirken im DPS 2.0 und eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Unterrichts unter den Anforderungen der Digitalität.

Die fortschreitende Digitalisierung des Schulwesens in Deutschland stellt alle staatlichen Ebenen – von den Kommunen über die Länder bis zum Bund – vor eine umfassende und dauerhafte Modernisierungsaufgabe. Daher müssen Bund und Länder im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben die verschiedenen Handlungsfelder, die sich wechselseitig bedingen, unter dem Dach eines gemeinsamen Zielbilds zu einem strategischen Gesamtansatz zusammenführen, der verlässliche Finanzierungskonzepte umfasst, jedoch über die Infrastrukturförderung hinausreicht.

Das effiziente Zusammenwirken aller Maßnahmen von Bund und Ländern ist die zentrale Gelingensbedingung für den digitalen Wandel in den Schulen. Bund und Länder streben gemeinsam an, dass die getätigten Investitionen im DigitalPakt Schule 2.0 sowie die ergriffenen konzeptionellen Ländermaßnahmen stimmig ineinandergreifen und eine sichtbare und nachhaltige Wirkung für das Bildungssystem entfalten.

Folgende Positionen sind für die Länder die Grundlage für eine erfolgreiche Gestaltung des DigitalPakts 2.0:

1. Anerkennung der bisherigen länderseitigen Beiträge als Ausdruck des Paktgedankens

Bund und Länder sind sich darin einig, dass die Länder bei der Ausgestaltung ihrer Gesamtkonzepte für die digitale Bildung bereits große Anstrengungen unternommen und deutliche Fortschritte erzielt haben. Die Länder haben dafür ihre Maßnahmen umfassend und transparent dokumentiert und ein aufwändiges und regelmäßiges Berichtswesen fest etabliert. Die gemeinsame *Zwischenbilanz von Bund und Ländern zum DPS 1.0* belegt eindrücklich den im Zusammenwirken erreichten ersten *Innovationsimpuls* im Bereich einer leistungsstarken, modernen digitalen Bildungsinfrastruktur. Darüber hinaus legen die Länder regelmäßig umfassend Rechenschaft über ihre konzeptionellen Maßnahmen bei der Umsetzung der KMK-Länderstrategie *Bildung in der digitalen Welt* sowie der ergänzenden Empfehlungen *Lehren und Lernen in der digitalen Welt* ab. In der KMK-Kommission *Bildung in der digitalen Welt* (DigiKom) wird der Umsetzungs- und Monitoringprozess kontinuierlich überwacht und begleitet. Durch die Nutzung der Fördermöglichkeiten des DPS 1.0 zu den Länderübergreifenden Vorhaben (LüV) haben die Länder unter Einbezug des BMBF gemeinschaftliche Strukturen für Austausch, Kooperation und Vernetzung über die Ländergrenzen hinweg geschaffen und arbeiten an der Schaffung interoperabler digitaler Infrastrukturen in den Ländern.

Auch ein zukünftiges Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern trägt einem so verstandenen *Paktgedanken* Rechnung und vermeidet einseitige Setzungen und Zuschreibungen. Als gemeinsame Perspektive gilt es, den DPS 1.0 partnerschaftlich und auf Augenhöhe weiterzuentwickeln. Die bisher erfolgten länderseitigen Anstrengungen und Erfolge in der Ausgestaltung von digitaler Bildung im Bereich der Konzeptentwicklung für Schul- und Unterrichtsentwicklung und der Lehreraus- und -fortbildung zeigen, dass sich der DPS 1.0 nicht auf die Schaffung von technischen Strukturen reduzieren lässt. Die breit angelegten bisherigen Länderaktivitäten sind der Ausgangspunkt, um die von Bund und Ländern angestrebten Ziele in der digitalen Bildung in Deutschland weiter voranzutreiben.

2. Verfassungsmäßigkeit des DPS 2.0

Die Verfassungsmäßigkeit der Vereinbarungen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern kann nicht im Vereinbarungswege aufgehoben werden.

Ausgangspunkt dafür ist die Feststellung, dass die digitale Transformation der Schulen noch nicht an allen Schulen Realität werden konnte und damit auch künftig einen dauerhaft erhöhten Finanzierungsbedarf in den Ländern auslöst, damit aufgebaute digitale Bildungsinfrastrukturen erhalten und zukunftsfähig ausgebaut bzw. Administration und Support verlässlich sichergestellt werden können. Die Bedarfe sind nach Art und Umfang mehrfach empirisch belegt und im Grundsatz unstrittig.

Der intensiv und gemeinsam geprüfte Weg im Rahmen des Art. 91c GG ist von Bund und Ländern als nicht gangbar identifiziert und erneut die Finanzhilfen nach Art. 104c GG als Rechtsgrundlage vereinbart worden.

Die im Grundgesetz festgeschriebene föderale Kompetenzverteilung weist der jeweiligen Ebene Aufgaben abschließend zu, ohne dass diese im Sinne eines dispositiven Rechts darüber frei verfügen bzw. Aufgaben im Vereinbarungswege abgegeben werden könnten. Die Finanzverfassung als zentrales Element des Grundgesetzes verknüpft über das Konnexitätsprinzip nach Art. 104a Abs. 1 GG die Wahrnehmung der Aufgabe unmittelbar mit der Tragung der dafür erforderlichen Ausgaben. In Durchbrechung dieses Grundsatzes lassen Finanzhilfen das Zusammenwirken von Bund und Ländern zu und ermöglichen dem Bund eine anlassbezogene, materiell und verfahrensseitig eng begrenzte Finanzierungsbeteiligung an Länderaufgaben. Zentraler Aspekt der verfassungsrechtlichen Auslegung von Art. 104c GG war zunächst der Investitionsbegriff, der im Rahmen der Grundgesetzänderung vom März 2019 nochmals erweitert worden war: Bund und Länder stimmen auf dieser Grundlage überein, die eng gefassten Förderbereiche des DPS 1.0 zielgerichtet zu weiten und bestehende verfassungsrechtliche Spielräume zu nutzen – vor allem im Bereich nicht-investiver,

der Verwirklichung des Investitionszwecks dienender Ausgaben wie der IT-Administration und Beratung. Ungeachtet dieses pragmatischen Vorgehens im DPS 2.0 müssen die dauerhaft veränderten Anforderungen an die Aufgabenerfüllung und die damit verbundenen Ausgabenlasten unter Beachtung der föderalistischen Prinzipien in den Blick genommen werden.

3. Verfassungsrechtliche Grenzen der Finanzhilfen

Die Finanzhilfen des Bundes achten die engen verfassungsrechtlichen, klar gezogenen Grenzen der Mitfinanzierung des Bundes, eine Einflussnahme des Bundes ist ausgeschlossen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss eine bundesstaatliche Ordnung die Gewähr dafür bieten, dass Finanzleistungen des Bundes für Landesaufgaben die Ausnahme bleiben und nicht zum Mittel der Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Länder werden. Dies gilt auch für politische Vereinbarungen, die ohne Rechtsbindungswillen geschlossen werden und keine unmittelbaren einklagbaren Rechtsfolgen auslösen. Auch derartige Vereinbarungen haben nämlich durchaus rechtliche Relevanz, da sie über ihre politische Kraft und öffentliche Wahrnehmung faktisch materiell rechtsgleiche Wirkungen entfalten können. Auch hierfür sind die verfassungsrechtlichen Schranken einzuhalten.

Der bundesseitige Entwurf einer „Gesamtvereinbarung über den DigitalPakt Schule 2.0“ verschränkt drei Handlungsstränge im Sinne eines „do ut des“, um dadurch größtmögliche Verbindlichkeit zu erzeugen. Es werden unterschiedliche Rechtsgrundlagen miteinander in unzulässiger Weise vermengt und die mit diesen einhergehenden abgestuften Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes überschritten. Im Ergebnis werden die landesseitigen hohen Bedarfe im Bereich der Schuldigitalisierung ausgenutzt, um zusätzlich zur Mitfinanzierung der digitalen Bildungsinfrastruktur (Strang I) die Stränge II (Qualifizierung) und III (Digitalisierungsstrategie) durchzusetzen und durch eine Abhängigkeit eine einseitige Zustimmungspflicht der Länder zu generieren. In dieser Gesamtkonstruktion werden die Einwirkungsbefugnisse des Bundes aus dem Finanzhilfen-Institut deutlich überdehnt. Dabei ist es unerheblich, ob die in den Handlungssträngen II und III enthaltenen Einzelverpflichtungen unmittelbar rechtswirksam sind oder lediglich über einen öffentlichen Druck mittelbar wirken. Wenn die Gesamtvereinbarung „die Verschränkung aller drei Handlungsstränge und deren verbindliche Umsetzung“ (S. 8, Gesamtvereinbarung) formuliert, liegt jedenfalls eine Steuerung der Länder bei der Aufgabewahrnehmung vor und löst ein grundsätzliches Rechtsproblem aus. Die gebotene Koordinierung im Bereich der Qualifizierung und der Digitalisierungsstrategie wird im Übrigen innerhalb der Kompetenzordnung des Grundgesetzes über die zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz (KMK) geleistet und auch künftig entlang gemeinsamer Zielbilder von Bund und Ländern fortgeführt.

Die Länder erklären sich jedoch zu Gesprächen darüber bereit, ob und in welcher Form eine unabhängige Ausgestaltung der Handlungsstränge zwischen Bund und Ländern partnerschaftlich und mit Blick auf die verfassungsgemäßen Möglichkeiten denkbar ist. Dabei ist sowohl von Seiten des Bundes als auch ländersseitig zu prüfen, ob im jeweiligen Kontext die gemeinschaftliche Ausgestaltung für das gemeinsame Ziel einer zukunftsfähigen Bildung von Vorteil ist. Für jeden Bereich ist daher getrennt zu entscheiden, ob ein Zusammenwirken von Bund und Ländern im jeweiligen verfassungsrechtlichen Rahmen kooperativ gestaltet werden soll. Die Länder sind überzeugt, dass das gemeinsame Ziel einer Verbesserung der digitalen Bildung ein abgestimmtes Vorgehen von Bund und Ländern und gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich macht. Eine unspezifische und die grundlegenden Länderkompetenzen einschränkende Gemeinschaftsaufgabe *Digitale Bildung*, die z. B. die Bereiche der schulischen Curricula oder die Implementierung der Bildungsstandards in den landesspezifischen Bildungsgängen tangiert, scheidet jedoch a priori aus.

4. Mögliche gemeinsame Ziele von Bund und Ländern

Folgende bildungspolitische Ziele von Bund und Ländern bilden das Fundament für die weitere Entwicklung der digitalen Bildung in Deutschland:

- a. **Gesamtstrategie unter dem Primat der Pädagogik:** Der DPS 2.0 ist ein wichtiger Baustein einer Gesamtstrategie zur digitalen Bildung, der um weitere Länderaktivitäten zu ergänzen ist. Vor diesem Hintergrund haben die Länder in ihren Entwürfen für eine VV eine Einordnung des Förderinstruments in den strategischen Gesamtzusammenhang unter dem Primat der Pädagogik vorgenommen. Die Länder stehen zu ihren strategischen Festlegungen aus den benannten Strategien auf Bundes- und KMK-Ebene und sind bereit, sich daran messen zu lassen und die Strategien und Perspektiven anlassbezogen unter den gewandelten Anforderungen weiterzuentwickeln. In diesem Kernbereich der Länderzuständigkeit sind allerdings nur einseitige Erklärungen und ländersseitige Zieldefinitionen statthaft.
- b. **Breite Förderpalette:** Bund und Länder haben den Schwerpunkt der Verhandlungen auf Arbeitsebene auf die Erweiterung der Fördergegenstände unter Nutzung der verfassungsrechtlichen Optionen des Art. 104c GG gelegt. Aus den gemeinsamen Erfahrungen von Bund und Ländern aus dem DPS 1 sowie neuen gesellschaftlichen wie technologischen Entwicklungen ergeben sich zwingend notwendige Erweiterungen, um die Wirksamkeit der digitalen Transformation weiterhin sicherzustellen. Bund und Länder haben sich daher auf eine entsprechende Auslegung

des Investitionsbegriffs unter Einschluss nicht-investiver befristeter Ausgaben verständigt, um u. a. didaktische Software, Bildungscontent, Beratungsstrukturen und IT-Administration in die Förderung zusätzlich aufzunehmen und auch damit bereits ein gemeinsames Zielbild zur digitalen Ausstattung von Schule zu entwerfen.

- c. **Beschleunigung und Verfahrenserleichterung:** Die Länder stimmen mit dem Bund darin überein, dass es einer Beschleunigung und Erleichterung der Verfahren bedarf. Der Bund muss gemeinsam mit den Ländern die Voraussetzungen dafür schaffen, ein bürokratiearmes Verfahren aufzusetzen und Berichtsanforderungen auf ein praktikables Maß zurückzuführen. Dafür sind insbesondere vereinfachte und vom strikten Zuwendungsrecht losgelöste Wege der Mittelausreichung zu eröffnen, wie sie zum Beispiel über spezialgesetzliche Zuschüsse mit verbindlich geregelten Umsetzungsstandards möglich werden.
- d. **Länderübergreifende Maßnahmen:** Es ist im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern, die Länderübergreifenden Maßnahmen (LüV) auch in einem DPS 2.0 als ein Instrument zu nutzen. Bund und Länder entwickeln zu diesem Zweck die Konzeption der Länderübergreifenden Vorhaben weiter. Diese orientiert sich an den grundlegenden Zielen der LüV und einer realistischen Bedarfsermittlung. So soll eine Hebelwirkung erzeugt und systemische Veränderungen angestoßen werden. Dabei dürfen die LüV zentrale Strukturen auf Landes- oder regionaler Ebene als ebenso wirksame Mittel zur systemischen Veränderung nicht verdrängen. Auch wenn die Länderübergreifenden Maßnahmen nicht der direkten Mitbestimmung des Bundes bei der Projektauswahl unterliegen, wird angestrebt diese – wie bisher auch – partnerschaftlich abzustimmen.
- e. **Länderschlüssel:** Der Königsteiner Schlüssel hat sich zur Verteilung von Bundesmitteln bewährt und soll beibehalten werden. Bund und Länder prüfen, ob Gründe vorliegen, einen anderen Verteilschlüssel zur Anwendung zu bringen, der die Schülerzahlen teilweise berücksichtigt. Bedingung für solche Beratungen muss das Ziel eines transparenten, praktikablen und auf den Investitionszweck bezogenen Verteilschlüssels sein, der zu keinen quantitativen Brüchen ggü. der bestehenden Länderverteilung im DPS 1.0 führt.
- f. **Gespräche über eine landesspezifische Weiterbildung der Lehrkräftebildung:** Die Ausgestaltung einer *Forschungs- und Transferinitiative digitales Lehren und Lernen* setzt ein gemeinsames Interesse von Bund und Ländern voraus und ist beidseits ergebnisoffen zu prüfen. Kernaufgabe von Transferstrukturen und Zentren für digitale Bildung könnte sein, forschungsbasierte Konzepte zu entwickeln und unter Verantwortung der jeweiligen Kultusverwaltungen und Schulaufsicht über die Landesinstitute zur Lehrkräftefortbildung in die schulische Praxis zu transferieren. Adressaten sind dabei stets die Landesinstitutionen, die neue Formate unter den spezifischen Bedingungen des Landes in konkrete Fortbildungsangebote überführen. Dabei können Entwicklung, Transfer und Evaluation neuer Lehr-Lern-Szenarien die landesseitige Weiterentwicklung schulischer Curricula und Kompetenzschemata zwar unterstützen, sie selbst sind aber nicht Gegenstand einer gemeinsamen Initiative im Fortbildungsbereich und einer gemeinschaftlichen Ausgestaltung entzogen. Ein solcher ergebnisoffener Prozess, der ohne die Wissenschaftsseite nicht zu vereinbaren ist, kann zwar im Zuge des **Abschlusses zum DPS 2.0** angestoßen werden, muss aber vom eigentlichen Gegenstand der Finanzhilfen nach Art. 104c GG (digitale Bildungsinfrastruktur in den Ländern) inhaltlich und zeitlich entkoppelt werden.

5. Forderungen der Länder

- a. **Mindestvolumen:** Ein DPS 2.0 muss eine bedarfsgerechte und auskömmliche Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur für Schulen in Deutschland ermöglichen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben durch MPK-Beschluss vom 6. November 2023 einen Mindestumfang der Bundesmittel von 1,3 Mrd. € pro Jahr gefordert. Nur dadurch werden auch bei möglicherweise sinkender Förderquote die bedarfsgerechte Ausweitung der Förderpalette sowie Preissteigerungen seit 2019 angemessen berücksichtigt und sichergestellt, dass der DPS 2.0 in seinen Investitionseffekten nicht hinter den laufenden DigitalPakt zurückfällt. Zumindest sind die bereits im DPS 1.0 erbrachten Eigenmittel sowie die sich aus den Zusatzvereinbarungen ergebenden, in den DPS 2.0 eingeschlossenen Förderbereiche (IT-Administration, mobile Endgeräte) in die Bemessung einzubeziehen. Die Anmeldung des BMBF für das Haushaltsjahr 2025 und die fünfjährige Finanzplanung muss diesen aufgabengerechten Finanzierungsbedarf angemessen erfassen.
- b. **Gesamtbetrachtung der Bund-Länder-Finanzierungsanteile/Anrechenbarkeit:** Bereits im DPS 1.0 setzte sich die Länderbeteiligung aus den Eigenmitteln im investiven Bereich sowie weiteren finanzierungsrelevanten Länderanstrengungen zusammen. Die Festschreibung einer paritätischen Ausgabenteilung im DPS 2.0 setzt daher die **Vereinbarung voraus, die weiteren Ausgaben der Länder im Bereich der digitalen Bildung angemessen in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen:** Dabei sind weitere mit den Zielen des DPS 2.0 verbundene Ausgabenbereiche auf den Ländergesamtbeitrag anzurechnen (Positivliste) und die investiven Eigenmittel wie im DPS 1.0 auf 10 % zu begrenzen. Die Erbringung der Beiträge in den Ländern muss sämtliche Ausgaben einschließlich der kommunalen und freien Schulträger einbeziehen und ist unter Einbeziehung landesinterner Finanzierungsregelungen und des landesspezifischen kommunalen Finanzausgleiches unter Wahrung der innerstaatliche Gestaltungsbefugnis der Länder landesseitig auszuformen.

- c. **Bedarfsgerechte und vollständige Mittelbereitstellung während des Förderzeitraums:** Nur eine bedarfsgerechte Mittelbereitstellung unabhängig vom Jahreswechsel gewährleistet eine vollständige, den mehrjährigen Investitionsvorhaben entsprechende Mittelverausgabung. Grundlage dafür sind die Mittelplanungen der Länder auf der Grundlage der Planungen der Schulträger. Keinesfalls darf eine Verteilung der Jahrestanchen dazu führen, dass zugesicherte Mittel bei Jahreswechsel eingezogen werden und die durch die Bewilligungen gebundenen Länder Finanzierungsausfälle bei mehrjährigen Projekten kompensieren müssen. Diese Flexibilität ist notwendig, um Verlässlichkeit bei Schulen und Schulträgern und damit nachhaltige Fortschritte im Ausbau und Erhalt komplexer IT-Infrastrukturen für Schulen sicherzustellen. Die Zusicherung eines Gesamtvolumens über die gesamte Laufzeit des DPS 2.0 – analog zum DPS 1.0 – entspricht dem Zweck der Förderung und schafft Vertrauen in das gemeinsame Wirken von Bund und Ländern.
- d. **Bruchfreie Fortführung der Investitionsplanungen und -maßnahmen:** Eine verspätete Mittelbereitstellung erst ab Jahresbeginn 2025 kann länderseitig akzeptiert werden, wenn – unabhängig zur Mittelbereitstellung im Haushalt – alle ab dem Laufzeitende des DPS 1.0 am 17.05.2024 begonnenen Maßnahmen in die Förderung aufgenommen werden können (vorzeitiger Maßnahmebeginn, ggf. auch in Rückwirkung). Es ist im dringenden Interesse von Bund, Ländern und Kommunen, einen Investitionsstopp und einen Rückschritt in der digitalen Ausstattung zu verhindern und Kontinuität und Planungssicherheit für die Schulen und Schulträger herzustellen.
- e. **Anerkennung der digitalen Transformation als gesamtstaatlich bedeutsame Daueraufgabe:** Die digitale Transformation der Schulen führt zu einem dauerhaft wesentlich gestiegenen Finanzierungsbedarf bei der Erfüllung einer Länderaufgabe. Die gesamtstaatliche Relevanz und Dauerhaftigkeit der Aufgabe ist partnerschaftlich anzuerkennen. Gegenstand und Auftrag der Verhandlungen zum DPS 2.0 ist – bereits aufgrund der rechtlich gebotenen Befristung des Finanzhilfeinstruments – ausschließlich der Zeitraum von 2024 bis 2030, nicht aber Vorfestlegungen zu Aufgaben- und Finanzierungsstrukturen in der Zukunft. Über die Bedarfssituation und Finanzierung nach 2030 ist von künftigen Bundes- und Landesregierungen erneut zu entscheiden.

6. Erforderliche nächste Handlungsschritte

Länderseitiges Ziel der anstehenden Verhandlungen ist, auf der Grundlage der skizzierten gemeinsamen Ziele die wechselseitigen Interessen in einer verfassungsrechtlich sauberen Konstruktion in Einklang zu bringen. Bundes- und Länderpapiere im Bereich der Leitbilder bzw. Minimalanforderungen stehen dabei gleichberechtigt gegenüber. Die *Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern* (Art. 104b GG). Daher muss im Verhandlungsweg eine Neukonstruktion einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung erfolgen. Dazu ist der Arbeitsauftrag an die Fachebene sowie die Verhandlungsgruppe auf Staatssekretärscherebene und deren jeweiliges Mandat zu konkretisieren. Im Zentrum steht die umgehende Vereinbarung eines verlässlichen Zeitplans und die Zusicherung zur Einhaltung getroffener Vereinbarungen, um wieder eine gestufte und erfolgreiche Verhandlungsführung zum DPS 2.0 anzustoßen.